



Beitragsordnung

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- (1) Jeder ordentliche Kammerangehörige ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verpflichtet, bis zum Bezug der Altersversorgung der Ärztekammer Beiträge zum Wohlfahrtsfonds zu leisten. (§ 109 Abs. 1 ÄG). Die Beiträge für das Krankengeld, für die Bestattungsbeihilfe u. Hinterbliebenenunterstützung und für den Unterstützungsfonds sind längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Beiträge zum Wohlfahrtsfonds darf 18 von 100 der jährlichen Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit nicht übersteigen (§ 109 Abs. 3 ÄG.).
- (3) Die in § 68 ÄG. bezeichneten außerordentlichen Kammerangehörigen können sich zur Leistung von Beiträgen freiwillig verpflichten. (§110 Abs. 1 ÄG.).
- (4) Ärzten, die eine dem Ersatz von Krankenhauskosten (§ 33 der Satzung der Ärztekammer für Kärnten) gleichartige Krankenversicherung haben, kann über schriftlichen Antrag und Nachweis die Beitragsleistung für den Ersatz von Krankenhauskosten nachgelassen werden.
- (5) Vorschreibung der Beiträge
 - a) Die Beiträge werden in vierteljährlichen Beträgen vorgeschrieben.
 - b) Die Beiträge der angestellten Ärzte sind beginnend mit dem Monat der Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit gemäß § 91 Abs. 6 ÄG vom Dienstgeber monatlich einzubehalten und spätestens bis zum 15. nach Ablauf des Kalendermonates an die Ärztekammer abzuführen.
 - c) Für Vertragsärzte der gesetzlichen Krankenversicherungsträger können die Beiträge im Abzugswege von den Krankenkassenhonoraren einbehalten werden.
 - d) Die Beiträge, die nicht im Abzugswege von den Krankenkassenhonoraren oder vom Dienstgeber einbehalten werden, sind binnen 14 Tagen nach Erhalt der Vorschreibung an die Ärztekammer zu entrichten.
 - e) Einbehalte der Beiträge durch den Dienstgeber gelten als Akontozahlung und werden bei der vierteljährlichen Vorschreibung berücksichtigt. Sofern die Beiträge nicht in der in Punkt III.2. festgesetzten Höhe einbehalten werden kann, erfolgt ein Einbehalt von 10% des Bruttogrundgehaltes.
- (6) Verzugszinsen und Mahnspesen

Für die Beiträge, deren Fälligkeit um mehr als 21 Tage überschritten wird, werden ab dem Tag ihrer Fälligkeit, 6 % Verzugszinsen, sowie für jede schriftliche Mahnung EUR 4,-- verrechnet.
- (7) Eintreibung
 - a) Beiträge, die trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt werden, werden gemäß § 93 ÄG. nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes - VVG 1950 - eingehoben. Neben anfallenden Gebühren werden für die zwangsweise Eintreibung zusätzlich EUR 15,-- als Verwaltungsspesen der Ärztekammer für Kärnten verrechnet.
 - b) Fällige Beiträge können von den beanspruchten und gewährten Leistungen abgezogen werden, unabhängig davon, wem oder aus welchem Titel diese Leistung zusteht.
- (8) Soweit keine anderen Beschlüsse der Vollversammlung gefasst wurden, erhöhen sich die Beiträge für die Grundleistung, Zusatzleistung und den Ersatz von Krankenhauskosten ebenso wie der Richtbeitrag um jenen Prozentsatz, um den die Grundleistung für das jeweilige Jahr erhöht wird.

- (9) Mitglieder der Österreichischen Zahnärztekammer, die den zahnärztlichen Beruf ausüben und der Landes Zahnärztekammer Kärnten zugeordnet sind, haben Beiträge nach dieser Beitragsordnung zu leisten. Die auf Ärzte lautenden Bestimmungen gelten sinngemäß für Zahnärzte. Freiberuflich tätige Zahnärzte zahlen sinngemäß der Mitglieder der Kurie der niedergelassenen Ärzte und angestellte Zahnärzte sinngemäß der Mitglieder der Kurie der angestellten Ärzte. (§§ 10 und 12 ZÄKG)

BESONDERE BESTIMMUNGEN

A) Mitglieder der Kurie der niedergelassenen Ärzte zahlen 2010 vierteljährlich für die

1) Grundleistung		EUR 1.543,50
2) Krankenhilfe	siehe Abschnitt D	
3) Zusatzleistung		
Ärzte mit kleinen Kassen (Beitragsstufe 1)		EUR 320,-
Ärzte mit § 2-Kassen bis zum vollendeten 45. Lebensjahr (Beitr.Stufe 2)		EUR 640,-
Ärzte mit § 2-Kassen bis zum vollendeten 50. Lebensjahr (Beitr.Stufe 3)		EUR 970,-
Ärzte mit § 2-Kassen ab dem vollendeten 50. Lebensjahr (Beitr.Stufe 4)		EUR 1.280,-

Ärzte, die im Beitragsjahr 1990 höhere Beiträge als in A 3) vorgesehen, entrichtet haben, sind weiterhin zur Entrichtung der Beiträge in derselben Höhe wie für 1990 verpflichtet.

Von einem Beitragsjahr zum nächsten steigen die Beiträge höchstens um eine Beitragsstufe.

Ärzten, die bis zur Vollendung ihres 50. Lebensjahres keinen Beitrag zur Zusatzleistung gezahlt haben bleiben weitere Beiträge zur Zusatzleistung nachgelassen.

4) Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung	siehe Abschnitt F	
---	-------------------	--

B) Mitglieder der Kurie der angestellten Ärzte, die den ärztlichen Beruf ausschließlich in einem Dienstverhältnis ausüben, zahlen für die

1) Grundleistung		
	10 % ihres monatlichen Bruttogrundgehaltes gem. § 109 Abs. 5 ÄG (12 mal p.a.), mindestens vierteljährlich EUR 130,50, mit nachstehend angeführten vierteljährlichen Höchstbeiträgen. Der Mindestbetrag gilt nicht für Ärzte in Lehrpraxen.	
a) Ärzte in Lehrpraxen		EUR 293,50
b) Turnusärzte in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin		EUR 411,50
c) Ärzte bis zum vollendeten 30. Lebensj.		EUR 411,50
d) vom vollendeten 30. Lebensjahr bis zum vollendeten 35. Lebensjahr		EUR 813,-
e) vom vollendeten 35. Lebensjahr bis zum vollendeten 40. Lebensjahr		EUR 1.070,-
f) vom vollendeten 40. Lebensjahr bis zum vollendeten 45. Lebensjahr		EUR 1.286,-
g) vom vollendeten 45. Lebensjahr bis zum vollendeten 50. Lebensjahr		EUR 1.409,50

h) ab dem vollendeten 50. Lebensjahr EUR 1.543,50,-

Wird kein Nachweis über das Bruttogrundgehalt erbracht, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

Angestellte Ärzte, die freiberuflich tätig sind, jedoch keinen Vertrag mit einem Krankenversicherungsträger haben, werden über schriftlichen Antrag hinsichtlich der Beiträge zum Wohlfahrtsfonds so eingestuft, wie Ärzte, die den ärztlichen Beruf ausschließlich in einem Dienstverhältnis ausüben.

2) Krankenhilfe siehe Abschnitt D
3) Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung siehe Abschnitt F

**C) Ärzte nach § 47 Ärztegesetz (Wohnsitzärzte)
zahlen für die**

1) Grundleistung vierteljährlich EUR 293,50
2) Krankenhilfe siehe Abschnitt D
3) Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung siehe Abschnitt F

D) Krankenhilfe:

1) Für den Ersatz von Krankenhauskosten vierteljährlich:

a) Ledige Ärzte ohne gesetzliche Krankenversicherung

bis zum vollendeten 30. Lebensjahr EUR 220,-
vom vollendeten 30. Lebensjahr bis zum vollendeten 35. Lebensjahr EUR 271,-
vom vollendeten 35. Lebensjahr bis zum vollendeten 45. Lebensjahr EUR 332,-
vom vollendeten 45. Lebensjahr bis zum vollendeten 60. Lebensjahr EUR 388,-
ab dem vollendeten 60. Lebensjahr EUR 419,-

b) Ledige Ärzte mit gesetzlicher Krankenversicherung

bis zum vollendeten 30. Lebensjahr EUR 87,-
vom vollendeten 30. Lebensjahr bis zum vollendeten 35. Lebensjahr EUR 113,-
vom vollendeten 35. Lebensjahr bis zum vollendeten 45. Lebensjahr EUR 138,-
vom vollendeten 45. Lebensjahr bis zum vollendeten 60. Lebensjahr EUR 164,-
ab dem vollendeten 60. Lebensjahr EUR 179,-

c) Verheiratete Ärzte ohne gesetzliche Krankenversicherung beider Ehepartner

bis zum vollendeten 30. Lebensjahr EUR 439,-
vom vollendeten 30. Lebensjahr bis zum vollendeten 35. Lebensjahr EUR 541,-
vom vollendeten 35. Lebensjahr bis zum vollendeten 45. Lebensjahr EUR 663,-
vom vollendeten 45. Lebensjahr bis zum vollendeten 60. Lebensjahr EUR 776,-
ab dem vollendeten 60. Lebensjahr EUR 837,-

d) Verheiratete Ärzte mit gesetzlicher Krankenversicherung eines Ehepartners bis zum vollendeten 30. Lebensjahr

EUR 306,-

vom vollendeten 30. Lebensjahr bis zum vollendeten 35. Lebensjahr	EUR 383,-
vom vollendeten 35. Lebensjahr bis zum vollendeten 45. Lebensjahr	EUR 470,-
vom vollendeten 45. Lebensjahr bis zum vollendeten 60. Lebensjahr	EUR 551,-
ab dem vollendeten 60. Lebensjahr	EUR 597,-
e) Verheiratete Ärzte mit gesetzlicher Krankenversicherung beider Ehepartner	
bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	EUR 174,-
vom vollendeten 30. Lebensjahr bis zum vollendeten 35. Lebensjahr	EUR 225,-
vom vollendeten 35. Lebensjahr bis zum vollendeten 45. Lebensjahr	EUR 276,-
vom vollendeten 45. Lebensjahr bis zum vollendeten 60. Lebensjahr	EUR 327,-
ab dem vollendeten 60. Lebensjahr	EUR 357,-

Für Bezieher einer Alters-, Witwen/er- oder Invaliditätsversorgung, sowie geschiedene Ehegattin/e (§ 33 Abs. 1) lit. d. und f. der Satzung) werden die Beitragssätze sinngemäß angewendet.

Sind beide Ehepartner Ärzte, so entrichten entweder beide Ehepartner den Betrag nach der Einstufung als lediger Arzt oder ein Ehepartner nach der Einstufung für verheiratete Ärzte.

2) Für das Krankengeld vierteljährlich:	
a) freiberuflich tätige Ärzte	EUR 165,-
b) gehaltsempfangende Ärzte und Wohnsitzärzte (§ 47 ÄG)	EUR 45,-

E) Ordentliche Kammerangehörige, die nicht Mitglied der Grundleistung sind, zahlen für den/die

1) Unterstützungsfonds vierteljährlich	EUR 41,-
2) Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung	siehe Abschnitt F

F) Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung

a) Riskengemeinschaft I

Alle ordentlichen Kammerangehörigen sind Mitglieder der Riskengemeinschaft I und haben vierteljährliche Beiträge in folgender Höhe zu leisten:

aa) bis zum vollendeten 35. Lebensjahr	EUR 38,-
bb) vom vollendeten 35. Lebensjahr bis zum vollendeten 45. Lebensjahr	EUR 70,-
cc) ab dem vollendeten 45. Lebensjahr	EUR 100,-

In den Beiträgen zur Riskengemeinschaft I der Hinterbliebenenunterstützung ist der Beitrag für die Bestattungsbeihilfe enthalten.

b) Riskengemeinschaft II

Alle niedergelassenen Ärzte sind Mitglieder der Riskengemeinschaft II und zahlen folgende Beiträge:

Bei einem Beitritt im:

vierteljährlich

25. Lebensjahr	EUR 18,-
26. "	EUR 19,-
27. "	EUR 20,-
28. "	EUR 20,-
29. "	EUR 21,-
30. "	EUR 22,-
31. "	EUR 23,-
32. "	EUR 24,-

33.	"	EUR	25,-
34.	"	EUR	26,-
35.	"	EUR	28,-
36.	"	EUR	29,-
37.	"	EUR	31,-
38.	"	EUR	32,-
39.	"	EUR	34,-
40.	"	EUR	36,-
41.	"	EUR	37,-
42.	"	EUR	40,-
43.	"	EUR	42,-
44.	"	EUR	44,-
45.	"	EUR	47,-
46.	"	EUR	49,-
47.	"	EUR	52,-
48.	"	EUR	56,-
49.	"	EUR	60,-
50.	"	EUR	64,-
51.	"	EUR	68,-
52.	"	EUR	73,-
53.	"	EUR	80,-
54.	"	EUR	85,-
55.	"	EUR	92,-
56.	"	EUR	101,-
57.	"	EUR	112,-

Ärzte, die sich nach Vollendung des 57. Lebensjahres niederlassen, zahlen keine Beiträge zur Riskengemeinschaft II.

c) Riskengemeinschaft III

Die Beiträge der Riskengemeinschaft III sind die gleichen wie die Beiträge für die Riskengemeinschaft II.

d) Bestattungsbeihilfe

Ärzte, die nach Vollendung des 50. Lebensjahres Kammerangehörige werden, zahlen keine Beiträge zur Riskengemeinschaft I sondern nur einen Beitrag für die Bestattungsbeihilfe in der Höhe von viertel jährlich EUR 50,-.

G) Beiträge für freiwillige Mitgliedschaft zum Wohlfahrtsfonds

a) Grundleistung

Freiwillige Weiterversicherung nach Einstufung

aa)	mit	vierteljährlich	EUR	1.543,50
bb)	mit	vierteljährlich	EUR	771,50
cc)	mit	vierteljährlich	EUR	339,50

b) Krankenhilfe

siehe Abschnitt D 1 (Ersatz von Krankenhauskosten)

c) Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung

Einstufung nach Abschnitt F a, Abschnitt F a, b bzw. Abschnitt F d

H) Richtbeitrag Grundleistung

Der Richtbeitrag für das Jahr 2010 gemäß § 37 a Abs. 2 der Satzung beträgt EUR 6.174,-

Die Beitragsordnung tritt mit 1. Jänner 2010, vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung, in Kraft und gilt für die Vorschreibung ab dem 1. Quartal 2010.